

BUNDESGERICHTSHOF

IV 12 181/67

BESCHLUSS

in Sachen

des Landes Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Fannestraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Charlotte S. [REDACTED] geb. V. [REDACTED], L. [REDACTED]
(England), [REDACTED], [REDACTED] Road,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecker und der Bundesrichter Baake, Johannsen, Müntenberg und von der Mühlen

in der Sitzung vom 27. September 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 1966 wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

Gewichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

2.2.2.2.2.2

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts von 27. Oktober 1964 ist der Klägerin unter anderem wegen bei ihr bestehender gesundheitlicher Schäden eine Rente von monatlich 409,- DM zugesprochen worden. Dabei ist das Landgericht davon ausgegangen, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin ^{im} 40 - 49 v. H. gemindert sei, daß sie in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes einzustufen sei und daß ihr ein Monatsentgelt von 33 nach den bei ihr gegebenen Verhältnissen zustehe. Es

43

- 3 -

heißt in den Entscheidungsgründen, Umstände, welche es rechtfertigten, von dem Mittelwert (§ 15 Abs. 1 der 2. DV) abzuweichen, seien nicht ersichtlich. Insbesondere könne nicht gesagt werden, das Verfolgungsleiden bewirke besondere Schmerzen.

Drei Tage nach Verkündung dieses Urteils erfuhr die Landesrentenbehörde aus einer Mitteilung der Klägerin, daß ihr Ehemann seit dem 1. Januar 1965 ein Einkommen von jährlich 1.400 L habe.

Daraufhin setzte die Landesrentenbehörde durch Bescheid vom 30. Juni 1965 (Bl. 117 44) die Rente ab 1. September 1965 auf monatlich 371,— DM fest, wobei sie den Hundertsatz von 33 auf 25 herabsetzte.

Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage hat die Klägerin beantragt, diesen Bescheid insoweit aufzuheben als der Hundertsatz darin von 33 auf 25 v. H. herabgesetzt worden sei.

Das Berufungsgewicht hat ihrem Begehren entsprechen. Es hat ausgeführt, da der Ehemann der Klägerin das Einkommen von 1.400 L bereits am Tage der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht gehabt habe und da bei Erlaß des landgerichtlichen Urteils die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin berücksichtigt worden seien, hätten sich die Verhältnisse, die der Bemessung der Rente zugrundegelegt waren, nachträglich nicht geändert. Die Entschädigungsbehörde habe daher einen Änderungsbescheid nach §§ 39, 206 BGG nicht erlassen können. Der Umstand, daß die Klägerin möglicherweise in dem Verfahren vor dem Landgericht über ihre



wirtschaftlichen Verhältnisse getreu und diese zu ungünstig dargelegt habe, gebe der Entschädigungsbehörde nicht das Recht, den Änderungsbescheid zu erlassen. Zur damaligen Zeit sei es nur möglich gewesen, aus diesem Grunde das Urteil des Landgerichts mit einer Restitutionsklage anzugreifen.

Das angefochtene Urteil entspricht insoweit der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Auch das beklagte Land wendet sich nicht hiergegen. Es ist aber der Meinung, die Revision müsse zugelassen werden, weil das Berufungsgericht nicht geprüft habe, ob Art. II der 7. InvO zur 2. DV-BG durchgreife und der Hundertsatz nach § 15 a der 2. DV n. F. herabgesetzt werden könne.

Diese Ansicht des beklagten Landes ist irrig. Auszugehen ist davon, daß die Rente der Klägerin mit einem Hundertsatz von 33 durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts von 27. Oktober 1964 festgesetzt ist. Für diesen Fall bestimmt Art. II Abs. 5 der 7. VO zur Änderung der 2. Verordnung zur Durchführung des BG, daß es hierbei zugunsten des Berechtigten sein Bewenden behält. Danach ist es nicht möglich, unter Anwendung des § 15 a der 2. DV-BG den Hundertsatz der Rente auf weniger als 33 zu setzen.



Lehrer

Lehrer

Die folgende Bescheinigung wurde daher mit der
Kontingenz am 15. 209, 225 Abs. 1, § 97 IFO zurück-
gegeben werden.

22